

Richtlinien über die Förderung von thermischen Solaranlagen und Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Thiersee

Der Gemeinderat von Thiersee hat in der Sitzung am 29.12.2023 beschlossen, die Errichtung von thermischen Solaranlagen bzw. Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Thiersee wie folgt zu unterstützen (Änderung der bisherigen Förderungsrichtlinien):

1.	Gefördert werden grundsätzlich Wohnobjekte (Hauptwohnsitze) sowie auch Objekte mit gemischter bzw. gewerblicher Nutzung. Die Förderung durch die Gemeinde Thiersee wird pro Förderobjekt und pro Anlagennummer (Zählerpunktnummer) des Energieversorgers (betrifft Photovoltaikanlagen) nur einmal gewährt.
2.	Bei der Anbringung von Solar- bzw. Photovoltaikanlagen ist tunlichst darauf zu achten, dass das Orts-, Straßen- bzw. Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird. Die Förderung wird gewährt, wenn eine rechtskräftige Baubewilligung bzw. Bauanzeige vorliegt.
3.	Die Gemeindeförderung besteht in der Höhe eines einmaligen Zuschusses von derzeit EUR 490,00 je Objekt bzw. Anlage, wobei die Solar- und Photovoltaikanlage mindestens 5 kW bzw. 5 kWp Nennleistung betragen muss. Zusätzlich werden für PV Speichieranlagen einmalig ab 5 kWh EUR 340,00 gefördert. <i>(Besteht am Gebäude bereits eine thermische Solaranlage, wird eine Förderung nur gewährt, sofern am selben Objekt zusätzlich eine Photovoltaikanlage installiert wird – ab 5 kWp –).</i> Die Förderung wird nur gewährt, wenn eine Kombination innerhalb von spätestens 3 Jahren nachgewiesen wird. Eine Wärmepumpenförderung ist nicht möglich, da diese durch Landes- und Bundesförderungen ab 01.01.2024 bis zu 75 % betragen. Die Gemeindeförderung wird nach dem Verbraucherpreisindex wertgesichert und mit Wirksamkeit ab 1.1. eines jeden Jahres entsprechend angepasst. Um die Förderung ist bei der Gemeinde Thiersee mit dem zur Verfügung stehenden Formular schriftlich anzusuchen und es sind die entsprechenden Unterlagen samt Bestätigung einer befugten Firma über die ordnungsgemäße Ausführung der Anlage beizulegen.
4.	Für die Gewährung der Förderung der Gemeinde, auf die im Übrigen kein Rechtsanspruch besteht, ist der Bürgermeister zuständig.
5.	Die geänderten Richtlinien treten mit 01.01.2024 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Rainer Fankhauser
Bürgermeister



Dieses Dokument wurde von Rainer Fankhauser elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Datum 11.01.2024
Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.thiersee.gv.at/amtssignatur

An das
Gemeindeamt Thiersee
Vorderthiersee 44
6335 Thiersee

Name:	
Adresse:	
PLZ/Ort:	
Tel.:	
Mail:	

Betreff:	Ansuchen an die Gemeinde Thiersee um Gewährung einer Förderung für eine thermischen Solaranlage, eine Photovoltaikanlage oder eine Batteriespeicheranlage mit Photovoltaikanlage
-----------------	---

Ich/Wir habe/n beim Objekt in _____
nachstehende Anlage errichtet und ersuche/n hiermit um die Gewährung des vorgesehenen
Gemeindebeitrages für:

- ☐ eine thermische Solaranlage mit _____m² Kollektorfläche
(Mindestanforderung 5 m² – Förderungsbeitrag Gemeinde Thiersee € 490,00);
- ☐ eine Photovoltaikanlage mit _____kWp
(Mindestanforderung 5 kWp der Förderungsbeitrag der Gemeinde Thiersee € 490,00
wird auch gewährt, wenn bereits eine vorhandene bzw. geförderte thermische Solaran-
lage besteht);
- ☐ eine Batteriespeicheranlage _____ kWh
(Mindestanforderung 5 kWh – Förderung € 340,00 wird nur in Kombination mit einer
bewilligten Photovoltaikanlage, welche innerhalb von 3 Jahren errichtet wurde, geför-
dert);

- ☐ besteht am Förderobjekt bereits eine thermische Solaranlage, wenn ja mit _____ m²
- ☐ besteht am Förderobjekt bereits eine Photovoltaikanlage, wenn ja mit _____ kWp
- ☐ wird am Förderobjekt eine bestehende Solaranlage entfernt, wenn ja mit _____ m²

Angaben zur neuen Anlage:

Größe der Fläche (Solaranlage bzw. Photovoltaikanlage)	m ²
Datum der Inbetriebnahme:	
Zählpunktnummer (nur bei Photovoltaikanlage):	

Der Gemeindebeitrag soll bitte auf nachstehende Bankverbindung überwiesen werden:

Bankinstitut: _____

IBAN: _____ BIC: _____

bitte wenden!

Allgemeine Hinweise:

Bei der Anbringung der Solar-/Photovoltaikanlage ist tunlichst darauf zu achten, dass das Orts-, Straßen- bzw. Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Vorlage von Rechnungs- und Zahlungsnachweisen ist grundsätzlich nicht erforderlich – die Gemeinde Thiersee behält sich aber stichprobenartige Überprüfungen vor. Die Richtigkeit der Angaben wird ausdrücklich bestätigt. Bei unrichtigen Angaben entgegen den Förderungsrichtlinien verpflichtet sich der Förderungswerber, den erhaltenen Zuschuss nach entsprechender Aufforderung wieder an die Gemeinde Thiersee zurückzubezahlen.

Für die Gewährung der Solar-/Photovoltaik der Gemeinde Thiersee besteht im Übrigen kein Rechtsanspruch.

Thiersee, am _____

Unterschrift des Förderungswerbers

Abnahmebestätigung der befugten Person/Firma:

Die Solaranlage, die Photovoltaikanlage oder die Batteriespeicheranlage in Verbindung einer Photovoltaikanlage wurde

- ☐ ordnungsgemäß ausgeführt.
☐ nicht ordnungsgemäß ausgeführt.

Die Richtigkeit der vorangeführten Angaben wird hiermit bestätigt.

_____, am _____

Firmenmäßige Fertigung durch befugte Person/Firma)

Beilagen je Ansuchen:

- Fotoaufnahme/n der angesuchten Anlage
- Kopie Prüfbefund/Abnahmebefund mit Nachweis der Leistung